

Steuerliche Grundsätze für Veranstalter (Vereine) von Schachturnieren

I. Einnahmenseite

Körperschafts-/Gewerbsteuer

Gemeinnützige Vereine sind grundsätzlich von der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer befreit. Falls sie sich jedoch wirtschaftlich betätigen, sind die dabei erzielten Einkünfte nur teilweise und in gewissen Grenzen steuerfrei.

Soweit bei Vereinen ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt, kann Steuerpflicht vorliegen. Auch sportliche Veranstaltungen (im Schach also die Durchführung von Turnieren) sind gem. § 67a Abs. 1 AO (Abgabenordnung) steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, wenn die Einnahmen (z. B. Eintrittsgelder, Startgelder) 30.678,00 € im Jahr überschreiten.

Liegt demnach ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, so unterliegt der Gewinn hieraus nach Abzug eines Freibetrages von 3.835,00 € der Körperschaftssteuer und der Gewerbeertrag hieraus nach Abzug eines Freibetrages von 3.900,00 € der Gewerbesteuer.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer fällt nur an, wenn der Verein aus seiner unternehmerischen Tätigkeit, wozu die Durchführung von Schachturnieren zählt, einen Umsatz von über 17.500,00 € erzielt. Zu den steuerpflichtigen Umsätzen zählen die Eintrittsgelder, jedoch gem. § 4 Ziff. 22b UStG (Umsatzsteuergesetz) nicht Teilnehmergebühren (z. B. Startgelder).

II. Ausgabenseite

Lohnsteuer/Einkommenssteuer

Bei der Durchführung von Schachveranstaltungen (Meisterschaften, Turniere, Open) werden an Spitzenspieler (IGM, IM) Preis- und Handgelder gezahlt und/oder Ausgabenersatz geleistet bzw. freie Unterkunft und Verpflegung gewährt.

Hierfür gilt Folgendes:

Lohnsteuer

Von Schachspielern an Turnieren ist in der Regel davon auszugehen, dass diese nicht in ein Arbeitsverhältnis zu dem veranstalteten Verein treten, da sie nicht weisungsgebunden sind und diesem nicht die eigene Arbeitskraft schulden. In diesen Fällen entstehen für den veranstaltenden Verein keine steuerlichen Pflichten hinsichtlich der Abführung von Lohnsteuern.

Einkommenssteuer/Abzugssteuer

Die Zahlungen bzw. Vergütungen erfolgen an Spitzenspieler, die als Berufsschachspieler anzusehen sind und derartige Einkünfte zu versteuern haben.

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen unbeschränkt steuerpflichtigen Personen (Wohnsitz im Inland) und beschränkt steuerpflichtigen Personen (kein Wohnsitz im Inland).

(1) unbeschränkt steuerpflichtige Personen

Diese Schachspieler unterliegen persönlich mit ihren Einkünften und Vergütungen der Einkommenssteuer, können aber ihre Ausgaben davon abziehen. Der veranstaltende Verein hat daher keine steuerlichen Pflichten.

(2) beschränkt steuerpflichtige Personen

Von Zahlungen und Vergütungen (auch Auslagenersatz!) an diese Schachspieler muss der veranstaltende Verein gem. § 50a EStG (Einkommenssteuergesetz)

bis 250,00 €	0 %
über 250,00 € bis 500,00 €	10 %
über 500,00 € bis 1.000,00 €	15 %
über 1.000,00 €	20 %

Einkommenssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf von 5,5 % an das Finanzamt abführen. Dabei ist ein Abzug von Ausgaben nicht möglich.

Wichtig ist noch:

Wird mit der beschränkt steuerpflichtigen Person eine Nettovergütung vereinbart, ergeben sich höhere Steuersätze, weil die Bruttovergütung (einschließlich der Abzugssteuer) steuerpflichtig ist. In diesen Fällen ergeben sich folgende Steuersätze, die auf die jeweiligen Nettovergütungen anzuwenden sind:

	Steuersatz in % der Nettovergütung	
bis 250,00 €	0,00 %	0,00 %
bis 447,27 €	11,18 %	0,61 %
bis 841,75 €	17,82 %	0,98 %
mehr als 841,75 €	25,35 %	1,39 %

Der Begriff „Einnahmen“ ist nicht jahresbezogen zu verstehen. Er betrifft jeden einzelnen Auftritt neu und ist tages- und veranstalterbezogen!

Durch die Neufassung des Umsatzsteuergesetzes ab 01.01.2002 ist die Umsatzsteuer nicht mehr Teil der Bemessungsgrenze für den Steuerabzug.

Beispiel bei Nettovergütung:

Ein in Frankreich lebender Schachsportler erhält von einem inländischen Schachverein eine Siegprämie für ein 1-Tagesturnier in Höhe von 500,00 € in bar ausgezahlt.

Der Verein schuldet hierfür 17,82 % Abzugssteuer und 0,98 % SolZ (89,10 € + 4,90 €, insgesamt 94,00 €).

Umsatzsteuer

Für die Zahlungen und Vergütungen an beschränkt steuerpflichtige Berufsschachspieler (Unternehmer) schuldet der Veranstalter gem. § 13 b UStG Umsatzsteuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Dies gilt auch, wenn die Leistung für den nicht-unternehmerischen Bereich bezogen wird. Der inländische Veranstalter kann unter

den Voraussetzungen des § 15 UStG, d. h. wenn die Leistung für sein Unternehmen erbracht wurde, die Umsatzsteuer in gleicher Höhe als Vorsteuer geltend machen.

Die obigen Grundsätze stellen nur allgemeine Hinweise dar. Sie sind nach bestem Wissen und Erkenntnisstand gegeben worden, eine Haftung des DSB für seine Richtigkeit wird nicht übernommen. Im konkreten Einzelfall ist, insbesondere bei größeren Turnieren, die Einschaltung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Stand: 01.01.2006

Dr. Heinz Meyer, ehem. Vizepräsident DSB

Klaus Kehrein, Präsident PSB